

Der ÖJV zum Hessischen Jagdgesetz

Im Vorfeld der Novellierung des HJagdG im Juni 2011 hatte der zuständige Ausschuss des Hessischen Landtags den ÖJV um eine Stellungnahme zu den Entwürfen der Landtagsparteien gebeten. Der nachstehende Text bezieht sich in erster Linie auf den gemeinsamen Änderungsentwurf von CDU und FDP. Da beide Parteien ihren Entwurf nahezu unverändert in geltendes Recht umsetzen konnten, ist diese Stellungnahme nach wie vor aktuell. Sie skizziert die Kritik des ÖJV Hessen am geltenden Jagdrecht. (Stand: Juli 2012)

Hinweis: Der Entwurf der SPD wurde bereits 2009 eingebracht und wird hier nur am Rande erwähnt. Er wurde bereits 2010 kritisch gewürdigt (siehe unten).

SCHALER WEIN IN ALTEN SCHLÄUCHEN

Hatten die Novellierungsvorschläge der SPD vom Herbst 2009 bereits die Wünsche des hessischen Landesjagdverbandes weitgehend bedient, so erweisen sich nun die Vorschläge der Regierungsparteien CDU und FDP als detaillierte Umsetzung der rückwärtsgewandten Vorstellungen der Traditionsjäger.

Ein Sachverhalt, der nicht gerade überrascht.

Nach wie vor werden die Grundlagen der Jagd mit schwammigen Begrifflichkeiten wie „Weidgerechtigkeit“ und „Hege“ unzureichend definiert. Die problematische Wald-Wild-Situation in Hessen, die dringend den Schutz des Waldes und seiner Artenvielfalt verlangt, wird in den Gesetzentwürfen weitgehend ignoriert.

Offenbar geht es lediglich um kosmetische Korrekturen des bestehenden Jagdgesetzes. Die Chance zu grundlegenden Reformen wurde (vorsätzlich) vertan.

Legitimation zeitgemäßer Jagd

Auch in Hessen muss sich die Jagd gesellschaftlichen Anforderungen stellen. Der ÖJV Hessen fordert daher ein zeitgemäßes Jagdgesetz, das Landwirte und Waldbauern, die Inhaber des Jagdrechts, deutlich stärkt. Um ihre waldbaulichen Ziele umzusetzen, brauchen sie mehr Einfluß auf die praktische Jagdausübung.

Veraltete Hege-Vorstellungen verhindern waldverträgliche Wildbestände. Die Jagdstrecken machen deutlich, dass das Schalenwild in den letzten 60 Jahren unübersehbar zugenommen hat. Nicht das Wild braucht den Schutz des „hegenden Jägers“, sondern naturnah aufgebaute Wälder müssen vor zu hohen Wildbeständen geschützt werden. Jeder Schutzzaun, jeder einzelne Verbisschutz um junge Waldbäume, belegt die prekäre Situation. Nur eine Kulturlandschaft in der sich der Wald ohne diese „Hilfsmittel“ entwickeln kann, wird verantwortungsvoll bejagt.

Auch beim Schwarzwild hat der tradierte Hegegedanke zu großen Beständen geführt und damit zu enormen Schäden in der Landwirtschaft.

Die Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft belegen eine jagdliche Fehlentwicklung, die dringend korrigiert werden muss. Doch statt Neuorientierung der Jagd propagieren CDU/FDP und SPD ein verstohlenes „Weiter so“.

Das Unklare hat System

Die Aufgaben der Jagd beschreiben CDU/FDP nebulös als Anpassung der Wildbestände an die „Möglichkeiten und Grenzen des Naturraums“ (§1). Vorgaben für einen effektiven Schutz der Wälder werden vermieden. Etwa die Festsetzung regelmäßiger Verbiss- und Schälschäden-Kontrollen als Maßstab für einen Mindestabschuss von Schalenwild. Stattdessen heißt es bei CDU/FDP, alle Festlegungen des Gesetzes seien so zu treffen, „dass ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenausgleich stattfindet“. Das mag für eine Sonntagspredigt reichen. Dem schwarzgelben Entwurf fehlt eine klare Aufgaben-Bestimmung der Jagd für die ökologische Funktion des Waldes und seiner Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Vermieden wird auch, die Funktion der Jagd für Forst- und Landwirtschaft, sowie für Fischerei und Naturschutz zu konkretisieren.

Kompetente Vorschläge ignoriert

Das Bundesamt für Naturschutz hat gemeinsam mit dem Deutschen Forstwirtschaftsrat und anderen Verbänden in einem aktuellen Gutachten auf die Notwendigkeiten moderner Jagdgesetzgebung hingewiesen. Eine zentrale Forderung ist dort, dass die Vermeidung von Wildschäden durch effektive Jagd Vorrang vor der Erstattung von Wildschäden haben müsse. Die Rechte der Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts müssten auch dadurch gestärkt werden, dass die Pachtzeiten variabel festgelegt werden können. Nur so könne eine unzureichende Bejagung durch Revierpächter frühzeitig korrigiert oder eben auch beendet werden. Die tradierte Festlegung von Abschussplänen für das Rehwild müsse durch einen Mindestabschuss ersetzt werden. Limitierte Zielvorgaben hätten sich als praxisfremd erwiesen. Auf die Höhe des Mindestabschusses müsse der Jagdrechtsinhaber/Grundeigentümer entscheidenden Einfluss haben.

Von diesen Vorschlägen findet sich in den vorliegenden Partei-Entwürfen so gut wie nichts.

Großflächiges Rehwild-Management

Man sieht in den Entwürfen lediglich die Möglichkeit vor, die Festlegung von Rehwild-Abschüssen durch eine Hegegemeinschaft, entsprechend dem Pilot-Projekt Knüll, zu beantragen (§ 26 b, Abs. 7). Im Knüll-Gebiet kann ein großflächiges Abschuss-Limit flexibel auf die Reviere verteilt werden. Doch auch bei diesem Pilot-Versuch haben die Grundeigentümer wenig zu bestellen. In Fehlentwicklungen in ihrem Wald können sie kaum oder erst sehr spät eingreifen. Dies wird in der offiziellen Projekt-Broschüre auch deutlich benannt. Dort kritisiert der Leiter des Forstamts Neukirchen das Fehlen von Abschussvorgaben für einzelne Reviere und damit der Möglichkeit der Waldbesitzer/Jagdrechtsinhaber, den Festlegungen der Hegegemeinschaft zu widersprechen. („Rehwildprojekt Knüll“, S.20) Er fordert eine entsprechende Änderung im Jagdrecht ein, verbunden mit dem Recht des Grundeigentümers, bei unzureichender Bejagung die Abschüsse wieder revierweise festlegen zu können. Die Projektregeln sehen derzeit für den Waldeigentümer nur die Möglichkeit vor, Mitglied in der Hegegemeinschaft zu werden. Da hätte der arme Kerl dann nur eine Stimme.

Diese offensichtlichen Defizite des Knüll-Projekts werden von CDU/FDP nicht gesehen. Auch die SPD findet den Pilot-Versuch gelungen.

Fütterung nur bei Naturkatastrophen

Bei der in § 30 geregelten Wildfütterung geht der Vorschlag von CDU und FDP auch weiterhin davon aus, dass einheimische Tiere außer Stande sind, durch europäische Winter zu kommen. Das widerspricht allen Erkenntnissen moderner Wildbiologie, die bestenfalls bei größeren Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Waldbrände) eine Notlage heimischen Wildes einräumt. Härtere Winter führen zu einer natürlichen Auslese kranker und schwacher Tiere und sorgen so für gesunde und widerstandsfähige Bestände. Zudem führt die zwangsläufige Wild-Konzentration an Futterraufen zu deutlich erhöhten Waldschäden im Umfeld. Fütterung bedeutet in der Regel ein Hineinpfuschen in die Natur. Außer nach Naturkatastrophen sollte sie grundsätzlich untersagt werden.

Im CDU/FDP-Entwurf beginnen „Notzeiten“ bereits bei hohen Schneelagen und Harschschnee. Verschwiegen wird, dass der Wunsch nach Fütterung zumeist von Hirschjägern in höheren Lagen kommt, die lediglich fürchten, dass „ihre Trophäenträger“ bei hohem Schnee in die Täler abwandern, wo sie naturgemäß leichter an Äsung kommen. Dort könnten sie ja dann von anderen Jägern erlegt werden. Dieser „Jagdneid“ wird dann auch noch als Tierschutz verbrämt.

Kirrung begünstigt Missbrauch

Die Vorschläge der drei Parteien halten an der Lockfütterung (Kirrung) von Wildschweinen fest. Sie wollen die bislang nötige Genehmigung durch die Jagdbehörde abschaffen. Die bloße Anmeldung von Kirrstellen soll künftig genügen. Die Schwarzwildjagd mit Lockfutter ist jedoch wenig effektiv und öffnet dem Missbrauch Tür und Tor. Zwar sind nur Kleinstmengen an Mais erlaubt, doch nicht wenige Revierpächter verstehen unter Kleinstmengen ganze Säcke. Die Unteren Jagdbehörden sind personell nicht in der Lage, die Kirrstellen zu kontrollieren und beschränken sich bestenfalls auf Stichproben. Die als Kirrung verbrämnten Fütterungen haben zu der rasanten Zunahme des Schwarzwilds beigetragen. Der ÖJV Hessen lehnt daher die Lockfütterung von Wildschweinen ab. Genehmigte Ausnahmen sind nur dann akzeptabel, wenn durch Straßen und andere Infrastruktur ein Jagdrevier so ungünstig durchschnitten wird, dass Bewegungsjagden nicht möglich sind.

Mehr Raum für Rotwild ?

Im § 21 soll die Möglichkeit der Ausweitung von Hochwildgebieten eingeräumt werden, wenn entsprechende Bestandsnachweise vorliegen. Diese wildbiologisch sinnvolle Option führt aber unweigerlich zu massiven Konflikten mit der Forstwirtschaft. Eine einvernehmliche Ausweitung der Gebiete wird nur dann Bestand haben, wenn sie an eine Reduktion der Rotwildbestände in den Kerngebieten geknüpft wird. Nur wenn die Schäden durch das Rotwild insgesamt gesenkt werden, wird die Forstwirtschaft eine Gebietsausweitung mittragen können.

Jagdzeiten und jagdbare Arten

Die vorgeschlagene Möglichkeit, einjähriges Rotwild (Spießler, Schmaltiere) bereits im Mai zu bejagen, halten wir für sinnvoll, eine Ausweitung auf anderes Hochwild für durchaus denkbar. Die Möglichkeit der Nachtjagd auf Rotwild im Wald lehnen wir aus Tierschutzgründen ab. Sie führt häufig

zu schlechten Schüssen auf diffuse „schwarze Objekte“, die als Rotwild eher erahnt als erkannt wurden. Unverständlich ist auch die geplante Freigabe von jungen Ringeltauben, die durch ihre Färbung (kein Halsfleck) leicht mit der geschützten Hohltaube zu verwechseln sind. Die Erweiterung der Jagdzeit auf den Dachs harret einer wildbiologischen Begründung. Die Tatsache, dass er manchmal an den Mais geht, reicht dafür nicht aus. Zudem hält man an der Bejagung von Hermelin, Iltis und Baumarder fest. Drei Arten, deren ökologische Relevanz für die Mäuse-Probleme beim Waldbau außer Frage steht.

Das geplante Aussetzen von Wild als „Trainingsgerät“ für die Jagdhunde-Ausbildung kollidiert mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.

Beim Rehbock halten die Entwürfe von SPD, CDU und FDP an der überkommenen Regelung fest. Nach wie vor fehlt eine wildbiologische Begründung dafür, dass seine Jagdzeit Mitte Oktober endet, anderes Rehwild jedoch weiterhin bejagt wird. Dieses Zugeständnis an den tradierten Trophäenkult erschwert effiziente Bewegungsjagden.

Last but not least: die Jagdabgabe

Die Vorschläge von CDU/FDP sichern dem Landesjagdverband den alleinigen Zugriff auf die Jagdabgabe. Diese zweckgebundene Steuer wird jedoch von allen Jägern entrichtet und sollte daher auch Projekten zugutekommen, die außerhalb des Traditionsverbandes realisiert werden.

Der Entwurf formuliert zwar ein Mitspracherecht bei der Mittelvergabe für alle „Landesvereinigungen der Jäger“, schließt aber kleinere Verbände wie den ÖJV gleich wieder aus, indem er den § 42 (2) hereinnimmt. Der stellt (für ganz andere Belange) Anforderungen an Mitgliederzahl und personelle Ausstattung eines Verbandes. Ein Formulierungstrick zugunsten der Traditionsjäger, der keinesfalls Gesetz werden darf.

10.04.2011, ÖJV Hessen / Vorstand

Im Zuge der politischen Debatte um die Jagdgesetznovelle nahm der ÖJV auch zu den Vorstellungen der hessischen Grünen Stellung:

Vorschlag greift ÖJV-Forderungen auf

In dem Änderungsantrag der Landtagsfraktion der Grünen zum HJagdG sieht der ÖJV Hessen die meisten seiner Forderungen für ein zeitgemäßes Jagdgesetz umgesetzt.

Bei einigen konkreten Bestimmungen, wie etwa dem körperlichen Nachweis bei der Rehwild-Bejagung, befürchten wir allerdings Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung. Hier müssten die Jagdbehörden personell verstärkt werden.

Offen bleibt auch, wie bei wildernden Hunden die Ordnungsbehörden „praktisch“ eingreifen sollen. Hier bedarf es weiterer Diskussion und konkreter Regelungen.

20.04.2011 ÖJV Hessen / Vorstand

SPD Hessen: Genossen umarmen Traditionsjäger

Bereits 2009 überraschte die Landtagsfraktion der SPD die Regierungskoalition mit einem Entwurf zur Jagdgesetz-Novellierung, der weitgehend die Wünsche der Traditionsjäger im Landesjagdverband erfüllte. Der politische Fahrplan von CDU und FDP hatte die Novellierung erst für 2012 vorgesehen. Am 6. Mai 2010 beriet der Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags erstmals über den Gesetzentwurf der SPD. Im Vorfeld hatte er deshalb u. a. den ÖJV Hessen um eine Stellungnahme gebeten. Die meisten SPD-Positionen fanden sich später folgerichtig im Koalitionsentwurf wieder, der schließlich 2011 vom Landtag verabschiedet wurde. Hinweis: Zum Zeitpunkt der Stellungnahme war die grundsätzliche Ablehnung der Schwarzwild-Kirrung noch keine Position des ÖJV Hessen. Sie wurde erst im Juni 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Stellungnahme des ÖJV Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des HJagdG v. 01.12.2009 - Drucksache 18/1638

Der ÖJV Hessen begrüßt grundsätzlich alle politischen Initiativen, die auf eine Entrümpelung des HJagdG abzielen. In der Tat ist das Gesetz „in Teilen nicht mehr sachgemäß“. Der Entwurf der SPD geht an etlichen Punkten in die richtige Richtung, erweist sich aber streckenweise auch als altbacken und rückwärtsgewandt.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Novellierungsvorschläge der SPD-Fraktion jeweils *kursiv* gedruckt.

Das Hessische Jagdgesetz (HJagdG) in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVB I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVB I S. 638, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Gem. § 21 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bundesjagdgesetz ist auf Antrag einer Hegegemeinschaft ein gemeinsamer Abschussplan für das Rehwild auf der Grundlage des Vorschlags der Hegegemeinschaft nach § 26 a Abs. 5, getrennt nach Geschlecht und Alterstufe festzusetzen.“

§ 26 (2)

ABLEHNUNG

Würde der Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion Gesetz, wären Konflikte zwischen Jagdrechtsinhaber (Grundeigentümer) und Jagdausübungsberechtigten (Pächter) programmiert. Eine einvernehmliche Jagdausübung stünde in Frage.

Der Vorschlag verschlechtert die Rechtsstellung des Grundeigentümers als Inhaber des Jagdrechts. Sein Einfluss auf die Abschussgestaltung würde deutlich geringer werden. Er wäre gezwungen, für

seine Vorstellungen Mehrheiten in den Bejagungsgemeinschaften (fälschlich „Hegegemeinschaften“ genannt) zu finden. Dort würde ja nach Jagdflächenmehrheit entschieden. Das bisher geltende Widerspruchsrecht des Grundeigentümers im Rahmen der behördlich festgesetzten Abschussplanung würde obsolet.

Die Verantwortung für extreme Wildschäden könnte zudem zwischen den Pächtern innerhalb einer Bejagungsgemeinschaft „hin und her geschoben“ werden.

Das Konzept der SPD, die Abschussplanung beim Rehwild Bejagungsgemeinschaften zu übertragen, geht zudem am Grundproblem dieser Pläne vorbei. Sie leiden nämlich an einem massiven Kontrolldefizit.

Derzeit werden die Abschusspläne von keiner Behörde auf ihre Erfüllung hin überprüft. Die Jagdpächter müssen daher am Ende des Jagdjahres nicht ihre tatsächlichen Rehwild-Abschüsse melden, sondern können ihre Zahlen freihändig den Forderungen der Pläne anpassen. So kommt es, dass die hessische Jagdstatistik in den Bereich der Fantasy-Literatur gehört. Sie kann keinesfalls als Grundlage für politische Entscheidungen herangezogen werden.

Die Sparzwänge des Landes lassen keine personelle Verstärkung der Jagdbehörden erwarten.

Eine Abschusskontrolle durch körperlichen Nachweis (Vorweisen der Jagdbeute) ist daher unrealistisch. Lediglich in einigen von Hessen-Forst verpachteten Jagdbezirken ist der tatsächliche Abschussnachweis Teil des Pachtvertrages und kann dort auch personell umgesetzt werden. In den anderen hessischen Revieren wird die Praxis der „Postkarten-Abschüsse“, die nur auf dem Papier existieren, also auch künftig möglich sein.

Vor diesem Hintergrund hält es der ÖJV Hessen für naheliegend, beim Rehwild auf Abschusspläne zu verzichten.

Die Jagdpächter haben die Sachkunde, die **Obergrenze** der Abschusszahlen in ihren Revieren in eigener Verantwortung festzulegen. Grundlage muss allerdings ein **Mindestabschuss** sein, der auf der Basis eines Verbiss-Gutachtens zwischen Pächter und Verpächter (Grundeigentümer, z.B. Staatswald, Jagdgenossenschaften, Eigenwaldbesitzer) vereinbart wird. Dieses forstliche Gutachten sollte **für jedes Revier** erstellt werden. Nur so sind Verantwortlichkeiten klar geregelt.

§ 26 b Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Jagdbezirke, die an abgegrenzte Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete angrenzen, ist für den Abschuss des weiblichen Wildes jeder Wildart sowie der Kälber und Lämmer beider Geschlechter ein Abschussplan festzusetzen.“

§ 26 b (4)

BEDINGTE ZUSTIMMUNG

Die SPD-Fraktion will dem Rotwild als wandernder Wildart mehr Raum verschaffen und die Einschnürung der Bestände auf eng definierte „Rotwildgebiete“ lockern. Daher sollen weibliches

Rotwild und junge Hirsche außerhalb dieser Gebiete nicht mehr grundsätzlich zum Abschuss freigegeben werden. Gefordert wird ein Abschussplan, der noch so viele Tiere übrig lässt, dass ein genetischer Austausch zwischen den Beständen einzelner „Rotwildgebiete“ gewährleistet ist. Dieser Vorschlag geht in die richtige Richtung.

Die juristische Einpferchung des Rotwilds ist nicht artgerecht und gefährdet langfristig den Bestand dieser Wildart. Die von der SPD gewollte faktische Ausweitung der Rotwildgebiete wird aber für die Land- und Forstwirtschaft nur dann erträglich sein, wenn ein effizientes Bestandsmanagement auch auf die neuen „Schonbereiche“ ausgedehnt wird und dann auf der Gesamtfläche (Rotwildgebiete + Schonbereiche) nicht mehr Rotwild (in absoluter Zahl) unterwegs ist, als zuvor in den Rotwildgebieten alter Art.

Soll heißen: bei einer Erweiterung der Rotwildgebiete muss der Bestand pro 100 Hektar niedriger sein, als er heute in Rotwildgebieten üblich ist.

Im Klartext: in den heutigen Rotwildgebieten muss diese Wildart dann reduziert werden.

In § 27 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Innerhalb des Gebietes einer Hegegemeinschaft kann die Hegegemeinschaft anerkannte Schweißhundeführer bestimmen, die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenzen von Jagdbezirken des Gebietes der Hegegemeinschaft sowie angrenzender Hegegemeinschaften unter Mitführung der Schusswaffe ohne vorherige Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten, in deren Bezirk das kranke Stück Schalenwild eingewechselt ist, überschreiten dürfen. Die Landesvereinigungen der Jäger können darüber hinaus auf Antrag nach Satz 1 bestimmte Schweißhundeführer bestimmen, die unabhängig der Grenzen von Hegegemeinschaften krankes Schalenwild nachsuchen dürfen. Die Landesvereinigungen der Jäger erstellen Bestimmungen über das Nachsuchewesen in Hessen, insbesondere über das Verfahren und die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schweißhunde und deren Führer sowie deren Rechte und Pflichten, die von der obersten Jagdbehörde genehmigt werden.“

§ 27 (6)

ZUSTIMMUNG

Die Nachsuche über Reviergrenzen hinweg und die Benennung landesweit einsetzbarer Nachsuche-Gespanne trägt dem gebotenen Tierschutz Rechnung.

Der ÖJV Hessen unterstützt diesen Gesetzesvorschlag.

§ 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) *In Satz 1 werden die Wörter „sowie mit Genehmigung der Jagdbehörde“ gestrichen.*

b) *Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Fütterung zur Bejagung ist der Jagdbehörde schriftlich anzuzeigen.“*

§ 30 (2)

ZUSTIMMUNG

Die bloße Anmeldung von Kirrungen bei der UJB entlastet diese Behörde und verschafft ihr womöglich die Zeit, die gemeldeten Kirrungen wenigstens stichprobenartig zu kontrollieren. Diese „Kleinstmengen-Lockfütterungen“ werden nicht allzu selten mißbraucht, indem man sie zu illegalen Fütterungen erweitert. Bislang ist das Risiko gering, dabei erwischt zu werden.

b) Die allseits beklagte Populationsdichte des Schwarzwildes wird durch diese Praxis begünstigt. So tragen die deutschen Jäger jährlich etwa 125 000 Tonnen Mais in ihre Reviere. Angeblich nur an legale Kirrungen.

Dieser SPD-Vorschlag könnte also auch dazu beitragen, ein weiteres Kontrolldefizit zu reduzieren.

Der ÖJV Hessen hält die vorgeschlagene Änderung daher für sinnvoll.

In § 43 wird die Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Jagd- und Schonzeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Bundesjagdgesetz, entgegen §§ 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz können Jagdzeiten jedoch abweichend von einer vom Bundesminister oder der Bundesministerin erlassenen Rechtsverordnung über die Jagdzeiten nach § 22 Abs.1 Bundesjagdgesetz auch verlängert werden.“

§ 43 (3)

ZUSTIMMUNG

Der SPD-Vorschlag will erreichen, dass die Landesregierung die Jagdzeiten in Hessen durch eine Rechtsverordnung verkürzen oder verlängern kann.

Der ÖJV Hessen hält dies für sachgerecht.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Wildfütterung

Die Verordnung über die Wildfütterung vom 13. April 2000 (GVB I. Seite 270) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Satzteil „(mit nicht mehr als 30 % Anteil von Obstrestersilagen)“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „mit Raufutter kombiniert“ gestrichen.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fütterung zur Bejagung ist der Jagdbehörde schriftlich anzuzeigen.“

b) Satz 2 wird gestrichen

Art. 2 (Verordnung Wildfütterung)

ABLEHNUNG

Die SPD-Fraktion hält bestimmte Vorschriften über die Art und Menge der Bestandteile einer Wildfütterung für „praxisfern“ und möchte das ändern.

Aus Sicht des ÖJV Hessen enthält die geltende „Verordnung über die Wildfütterung“ jedoch keine Fehler - sie ist der Fehler.

Die in Hessen lebenden Schalenwild-Arten sind (oder gelten als) einheimische Tiere, die den hiesigen Lebensbedingungen angepasst sind. Sie müssen zu keinem Zeitpunkt vom Menschen gefüttert werden. Die von Teilen der Jägerschaft immer wieder angeführten „Notzeiten“ (etwa längere Schneeperioden) nennen Meteorologen und nichtjagende Bundesbürger einfach nur „Winter“. Der führt gewöhnlich zu einer natürlichen Auslese innerhalb einer Tierart.

Volle Futterraufen im Winterwald locken das Wild aus dem Nachbarrevier ins eigene Territorium. Kontrolldefizite der Behörden machen es dann einfach, das nach Beginn einer Fütterung geltende Jagdverbot zu missachten. Doch diese vom „Jagdneid“ genährten Motive führen unweigerlich zu künstlich überhöhten Wildbeständen mit (den bekannten) negativen Folgen für die Land- und Forstwirtschaft.

Jagd in der Kulturlandschaft kann aber nur Bestand haben, wenn ein Interessensausgleich mit anderen Naturnutzern gefunden wird.

Aus diesen Gründen lehnt der ÖJV Hessen die Fütterung von Wildtieren ab.

18.04.2010 ÖJV Hessen / Vorstand

Links zum Thema:

Das geltende Hessische Jagdgesetz von 2011 im Internet:

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/tgp/page/bshesprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=60&fromdocdoc=yes&doc.id=jlr-JagdGHERahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1

Die Novellierungsvorschläge der Landtagsparteien im Internet:

CDU/FDP (2010): [CDU und FDP zur Jagdgesetznovellierung](#)

B'90/Grüne (2010): [Gruene zur Jagdgesetznovellierung](#)

SPD (2009): [Novellierungsvorschlag zum Jagdgesetz](#)
